

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Inanspruchnahme von Schulräumen für die
Durchführung außerschulischer Veranstaltungen**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
30.03.2005	-	01.08.2005	-
	-		-

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Schulräumen für die Durchführung außerschulischer Veranstaltungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung regelt die Vergabe von Schulräumen (Klassenräume, Facharbeitsräume, Informatikräume, Aulen) der Gemeinde für außerschulische Veranstaltungen an Dritte.
2. Die Vergabe der Mensa/Aula des Schulzentrums Hille richtet sich nach der hierfür besonders erlassenen Benutzungsordnung.

§ 2

Nutzungsüberlassung und Vergabe

1. Die Gemeinde Hille kann Dritten Räume in den Schulen der Gemeinde Hille für nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung stellen, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
2. Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung von Schulräumen besteht nicht.
3. Die Schulräume werden montags – freitags in der Zeit von 16:00 – 22:00 Uhr überlassen. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Überlassung.
4. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt privatrechtlich und unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Gemeinde Hille soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
5. Der Benutzer hat diese Benutzungs- sowie die hierzu erlassene Entgeltordnung vor der Übergabe des Hauses bzw. der Räume schriftlich anzuerkennen.
6. Jede Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Öffentliche Belange dürfen durch die Veranstaltungen oder Versammlungen nicht beeinträchtigt werden.
7. Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung bzw. Versammlung oder der Träger der Veranstaltung bzw. Versammlung mit dem Zweck oder dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist oder nicht, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Bereitstellung.
8. Die Nutzung von Schulräumen durch politische Parteien für Wahlveranstaltungen ist nicht gestattet.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht übt im Auftrag des Bürgermeisters der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden. Hierfür ist das vorherige Einverständnis des Bürgermeisters erforderlich.
4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

§ 4

Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hausmeister über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen.
2. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Dieser veranlasst die Schadensbehebung über die Gemeindeverwaltung. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus den Gebäuden ist nicht gestattet.
3. Die Mitnahme von Hunden in das Gebäude ist nicht gestattet.
4. Jegliche Veränderungen innerhalb der benutzten Häuser und Räume sind unzulässig, sofern nicht die Gemeindeverwaltung die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
5. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind so schnell wie möglich dem Hausmeister zu melden.
6. Alle bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl ist unzulässig.
 - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
 - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
 - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
 - e) Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nicht erlaubt.
 - f) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden.
 - g) Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand stolpern kann.
7. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte entsprechend den Vorgaben des Abfallbeseitigungsgesetzes (Verwertungsgebot) von dem Benutzer der Einrichtung vermieden werden, Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen pp.) zu benutzen.
8. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
9. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.

§ 5

Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung der Räume sind Benutzungsentgelte wie folgt zu entrichten:

Raumart	Benutzungsentgelt je Zeitstunde	
	Für die ersten 3 Stunden je angefangene Stunde	Ab der 4. Stunde je angefangene Stunde
Klassenraum	8,00 €	4,00 €
Fachunterrichtsraum	12,00 €	6,00 €
Informatikraum	30,00 €	15,00 €
Aula (Grundschulen)	40,00 €	20,00 €

2. Für regelmäßige Nutzungen können Pauschalentgelte vereinbart werden.
3. Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen sowie der Volkshochschule Minden können von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes befreit werden.

4. Die Entgelte werden von der Gemeindeverwaltung nach Ablauf der Veranstaltung in Rechnung gestellt.
5. Der Hausmeister ist nicht berechtigt, Benutzungsentgelte nach der Entgeltordnung anzunehmen.

§ 6

Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Hille für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.
3. Eine Haftung der Gemeinde Hille sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Hille und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Benutzer stellt die Gemeinde Hille sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Räumlichkeiten frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Hille oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die Gemeinde Hille kann von dem Benutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Gemeinde Hille und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, vor der Benutzung einer Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen.

§ 7

Sonstiges

1. Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnis zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Postfach 101343, 44013 Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.
2. Etwaige weitere behördliche Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

§ 8

Besondere Bedingungen

1. Dekorationen und besondere Aufbauten in den Aulen und Klassenräumen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.

2. Das Aufstellen von Bratwurstständen und Getränkepavillons auf dem Schulgelände ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
3. Der Nutzungsberechtigte stellt auf seine Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucher das notwendige Aufsichtspersonal (z. B. Ordner) sowie den eventuell notwendigen Sanitätsdienst und - je nach Art der Veranstaltung - die notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr. Beim Erfordernis einer Sicherheitswache ist die Feuerwehr vom Veranstalter darauf hinzuweisen, dass zu den Vorbereitungen für einen Löscheinsatz das Unterdrucksetzen der Schläuche zu Beginn der Veranstaltung gehört.
4. Der Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für schuldhafte Verursachung von Drittschäden besteht.
5. Das Aufstellen von Tischen und/oder Stühlen vor sowie der Ab- oder Umbau von Tischen und/oder Stühlen nach der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.